



## **Weisungen Abschlussreise 5. Klassen**

### **Allgemeines**

Die Abschlussreise ist ein Schulanlass, bei welchem die begleitenden Lehrpersonen eine grosse Verantwortung tragen. Auch wenn einige Schülerinnen und Schüler bereits 18-jährig sind, muss sich die Schule darauf verlassen können, dass gemeinsame Abmachungen und Weisungen der Lehrpersonen gelten. Vor der Reise wird ein verbindlicher Zeitplan aufgestellt, in welchem die gemeinsame Zeit (Essen, Besichtigung, Ausflüge etc.), obligatorische Treffpunkte und die Freizeit fixiert werden.

Die Abschlussreise wird als Kulturreise geplant. Dies bedeutet: das Reiseprogramm enthält gemeinsame Kulturveranstaltungen, reine Badeferien werden nicht bewilligt; in der Regel stehen höchstens drei Halbtage (sowie die Abende) zur freien Verfügung.

Die Reiseziele liegen in Europa bzw. den Anrainerstaaten des Mittelmeeres.

### **Rechtsgrundlage**

Die Abschlussreise richtet sich nach der „Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt“ (Verordnung auswärtige Schulanlässe) vom 1. Juli 2014 und orientiert sich an den „Lagerregeln für Sportwochen, Kolonien und Studienwochen an den Gymnasien und der FMS“ vom 28. Oktober 2005 sowie den „GKG-Weisungen Abschlussreise 5. Klassen“ vom 2. April 2008.

### **Verhaltensregeln während der Abschlussreisen**

Alle Schülerinnen und Schüler bestätigen bei der Anmeldung zur Abschlussreise schriftlich, dass sie sich mit folgenden Rahmenbedingungen einverstanden erklären:

- Die Anweisungen der begleitenden Lehrpersonen sind zu befolgen.
- Bei gemeinsamen Veranstaltungen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Der Konsum von Alkohol und jeglichen Drogen ist verboten. Die begleitenden Lehrpersonen können einen massvollen Alkoholkonsum in der Freizeit erlauben.
- Die Schülerinnen und Schüler sind nachts zu den von den begleitenden Lehrpersonen fixierten Zeiten im Hotel. Sie informieren die begleitenden Lehrpersonen in geeigneter Form über ihre Rückkehr ins Hotel.
- Die Lehrpersonen vergewissern sich anlässlich von zwei täglichen Fixpunkten, dass alle Schülerinnen und Schüler präsent sind.

Schülerinnen und Schüler, welche gegen die Verhaltensregeln verstossen, werden nach Rücksprache mit der Schulleitung auf eigene Kosten vorzeitig nach Hause geschickt. Es ist keinerlei Beitragsrückerstattung möglich. Die Schulleitung kann weitergehende Massnahmen gemäss § 58 c der Schulordnung ergreifen und in schwerwiegenden Fällen bei der Schulkommission ein Schulausschlussverfahren gemäss § 61 des Schulgesetzes beantragen.

## Reisedauer und Finanzierung

Die Abschlussreise findet in der letzten Schulwoche vor den Herbstferien statt. Die Abreise darf frühestens am Freitag der vorletzten Woche nach der letzten Lektion gemäss Pensum erfolgen, die Rückreise spätestens am Samstag. Stundenumstellungen und -ausfälle zur Ermöglichung einer früheren Abreise sind nicht zulässig.

Es ist den Schülerinnen und Schülern erlaubt, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die Abschlussreise auf privater Basis zu verlängern. Dabei muss aber garantiert sein, dass die nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ohne finanzielle Einbussen spätestens am Samstag in Begleitung ihrer Lehrkräfte nach Basel zurückkommen. Verlängerungen der Reise auf privater Basis werden aufgrund eines schriftlichen Gesuchs – bei noch nicht Mündigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten - durch die zuständige Konrektorin E. Veltin erteilt.

Es gilt folgender Kostenrahmen:

Effektiver Betrag in der Klassenkasse (Stand Ende August 5. Klasse) :  
Anzahl Schüler/innen + max. CHF 200.00

Der Klassenkassenbetrag umfasst die regelmässigen Einzahlungen der Schülerschaft (gemäss Klassenkassenreglement), Theatereinnahmen, Erlös aus Kuchenverkauf u. Ä. Im Budget müssen ca. CHF 20.00 pro Tag für die Verpflegung eingerechnet werden.

Auch wenn der Schlussbetrag in der Klassenkasse relativ hoch ausfällt, bittet die Schulleitung um Zurückhaltung: Die Qualität einer Abschlussreise hängt nicht von der Höhe der Reisekosten ab.

## Planung und Bewilligung

Bis spätestens Ende Januar der 4. Klasse klärt die Klassenlehrperson gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ab, welche Lehrpersonen bereit wären, die Verantwortung für die Abschlussreise zu übernehmen. Die betreffenden Lehrpersonen und die Klasse legen gemeinsam das Reiseziel fest.

Die Klassenlehrperson sorgt für die rechtzeitige Information der Eltern von Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt der Reise noch nicht volljährig sind.

**Bis spätestens Ende April reicht die Klasse das von den begleitenden Lehrpersonen mit unterzeichnete Grobprojekt (Reiseziel, Reisedaten, Unterkunft, Programm, Budget, voraussichtlicher Stand der Klassenkasse, Liste der Nichtteilnehmenden SchülerInnen, Namen der verantwortlichen SchülerInnen und Lehrpersonen, elterliche Bewilligung für Unmündige) bei der zuständigen Konrektorin E. Veltin ein.**

**Es darf nicht gebucht werden, bevor die schriftliche Zustimmung durch die Schulleitung erfolgt ist.**

Die Abschlussreise wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn die Klasse geschlossen am Projekt teilnimmt (Ausnahmen siehe unten). Jede Klasse wird von **zwei** Lehrpersonen begleitet.

## Nichtteilnehmer/innen

Schülerinnen und Schüler, welche bereits zum Zeitpunkt der Bewilligung sicher sind, dass sie per Ende Schuljahr ihre 4. Klasse verlassen, können aufgrund eines schriftlichen Gesuchs von der zuständigen Konrektorin E. Veltin dispensiert werden.

Die Schulleitung kann weitere Schüler/innen, welche aus triftigen Gründen nicht an der Abschlussreise teilnehmen können, aufgrund eines schriftlichen Gesuchs dispensieren.

Alle Nichtteilnehmenden besuchen in der letzten Schulwoche vor den Herbstferien den Unterricht in einer Ersatz- oder Sammelklasse.

Schülerinnen und Schüler, welche sich erst nach der Buchung (z.B. aufgrund einer Remotion) entscheiden, nicht an der Abschlussreise teilzunehmen, müssen sämtliche durch die Annullation entstehenden Kosten übernehmen.

Schülerinnen und Schüler, die bereits einmal an einer Abschlussreise teilgenommen haben, können – als Repetenten/innen – nicht erneut (ein zweites Mal) mit ihrer neuen Klasse eine Reise unternehmen.

*Diese Weisung wurde gemäss § 14<sup>2</sup> der Verordnung auswärtige Schulanlässe von der Schulleitung nach Anhörung der Gesamtkonferenz am 20.01.2015 per 01.03.2015 in Kraft gesetzt.*